Finanzordnung des SMJG e.V.



§ 1 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Ordentliche Mitglieder bezahlen 30 Euro im Jahr.
 - b) Ordentliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von Beitragszahlungen befreit.
 - c) Fördermitglieder bezahlen entweder 30 Euro, 60 Euro, 90 Euro oder 120 Euro im Jahr.
- 2. Eine unterjährige Stückelung, beispielsweise bei Austritt oder Beitritt, ist nicht möglich.

§ 2 Mahnungen

- 1. Mahnungen erfolgen per E-Mail an die dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse.
- 2. Zwischen der ursprünglichen Forderung und der ersten Mahnung sowie vor jeder weiteren Mahnung müssen mindestens 4 Wochen liegen.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes für Finanzen

- 1. Der Vorstand für Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten der SMJG unter Beachtung der Satzung, ihrer Ordnungen, der Beschlüsse der MV und des Vorstands verantwortlich.
- 2. Der Vorstand für Finanzen hat für den rechtzeitigen Eingang der Außenstände und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen zu sorgen.
- 3. Der Vorstand für Finanzen überwacht den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
- 4. Dem Vorstand für Finanzen obliegt die Überwachung der Buchführung, aus der alle Vorgänge im Rahmen eines Kontenplans genau ersichtlich sein müssen.
- 5. Dem Vorstand für Finanzen obliegen alle steuerlichen Vorgänge. Er kann sich hierzu der Hilfe fachkundiger Dritter bedienen.

§ 4 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand für Finanzen erstellt.

§ 5 Härtefallregelung

1. Der Vorstand kann bei begründetem Härtefall Beitragsbefreiungen erteilen.

§ 6 Bankgebühren

1. Kosten für geplatzte oder stornierte Lastschriften beziehungsweise Lastschriftrückbuchungen sollen den entsprechenden Mitgliedern angelastet und zurückgefordert werden.

§ 7 Aufnahme von Krediten

1. Ausgaben, die nicht aus Vereinsguthaben bestritten werden, müssen von allen Vorständen genehmigt werden.

§ 8 Kostenerstattungen

1. Eine Kostenerstattung kann für einzelne Veranstaltungen vom Vorstand beschlossen werden.

1

12.10.2023

§ 9 Schlussbestimmungen 1. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die sich aus der vorstehenden Finanzordnung nicht ergeben, entscheidet der Gesamtvorstand.

> 2 12.10.2023